



BMAS-Eckpunkte für ein Gesetz zur „Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 25.03.2011 – Offener Brief

Sehr geehrte Frau Bundesministerin von der Leyen,

mit großer fachlicher Enttäuschung und in Teilen Entrüstung haben wir das Eckpunktepapier aus Ihrem Hause für ein Gesetz zur „Leistungssteigerung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ vom 25. März 2011 zur Kenntnis genommen.

Das Eckpunktepapier will mehr Dezentralität, Flexibilität, Individualität, höhere Qualität und mehr Transparenz erreichen. Wir unterstützen diese Ziele nachdrücklich. Allerdings können wir die Einlösung dieser Ziele nicht erkennen.

Mit den Eckpunkten werden – abgesehen von vereinzelten Verbesserungen und einer Reihe von eher wirkungs- bzw. bedeutungslosen Verschlinkungen – weder die von der Fachöffentlichkeit seit langem angemahnten Reformbedarfe, insbesondere mit Blick auf die verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit, angegangen noch die formulierten Zielsetzungen einer „effektiven und effizienten Arbeitsmarktpolitik“ angesichts eines wachsenden Fachkräftebedarfs eingelöst noch die Akteure vor Ort in ihrer Entscheidungskompetenz wirksam gestärkt.

Entgegengesetzt zu den Ergebnissen der Wirkungsforschung und dem Wissen der Praktiker wird unterstellt, „Ziele und Lage der Arbeitslosen“ aus den beiden Rechtskreisen SGB III und SGB II seien „ähnlich“. Diese gravierende Fehleinschätzung der tatsächlichen Ausgangsbedingungen der Zielgruppen führt in den skizzierten Vorhaben Ihres Ministeriums wie ein roter Faden zu entweder nicht lösungsorientierter Beibehaltung oder in etlichen Punkten kontraproduktiven Veränderungen des Status Quo. Das SGB III auch weiterhin als Referenzgesetz für die Grundsicherung auszuweisen *ohne* eine zwingend erforderliche Differenzierung bzw. Öffnung der darin enthaltenen Instrumente im Hinblick auf die besonderen individuellen Förderbedarfe Langzeitarbeitsloser im SGB II zeugt von fachlicher Kurzsichtigkeit und/oder von gewollter bzw. in Kauf genommener fortgesetzter Spaltung des Arbeitsmarktes.

Dazu gehört unter anderem die Ausrichtung aller Instrumente auf Vermittlung in den so genannten 1. Arbeitsmarkt als ausschließlichen Erfolgsmaßstab. Namhafte Teile der von anhaltender Arbeitslosigkeit und Ausgrenzung gezeichneten Zielgruppen insbesondere des SGB II werden auf diese Weise ins Aus der aktiven Arbeitsmarktpolitik manövriert.

Damit werden nicht nur die künftigen Anforderungen des Marktes ignoriert, die angesichts von demografischer Entwicklung und wachsenden Qualifizierungs-

ansprüchen gerade eine deutliche konzeptionelle Hinwendung und finanzielle Schwerpunktsetzung auf marktferne Zielgruppen erfordern. Zugleich gibt die offensichtlich ausschließliche, aber aus unserer Sicht tatsächlich im Entwurf gar nicht umgesetzte Effizienzorientierung bei der von Ihnen angestrebten Instrumentenreform wesentliche gesellschaftlich notwendige Ansprüche auf Teilhabe und Inklusion auf. Der Entwurf belässt die „alten“ Instrumente in ihrer Starrheit und fehlenden Flexibilität, wo kreative und mutige Schritte zu einer effektiven Fachkräfteförderung der Menschen, die wir auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich vorfinden, nötig wäre.

Zudem werden Anforderungen aus der Sicht von Chancengleichheit und Gender-mainstreaming – auch dies entgegen aller Analysen einer zukunftsfähigen Gestaltung des Arbeitsmarktes – im vorliegenden Eckpunktepapier noch nicht einmal erwähnt.

Als besonders gravierende Beispiele im Einzelnen für die aus unserer Sicht falsche Ausrichtung der geplanten Instrumentenreform seien an dieser Stelle genannt:

1. Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 und § 46:

Das Gutscheinsystem soll auf die Förderung in diesem Bereich ausgedehnt werden. Durch das IAB wurde 2008 bereits die Bildungsgutscheinpraxis in der beruflichen Fort- und Weiterbildung untersucht und als ein Verfahren erkannt, das insbesondere bildungsferne Zielgruppen besonders benachteiligt. Ein solches Verfahren nun auch bei Aktivierungsmaßnahmen einzuführen, löst das tatsächliche Problem fehlender zielführender Angebote für Langzeitarbeitslose gerade nicht. Die scheinbare Marktermächtigung der Kund/innen bleibt für Menschen mit erhöhtem Förderbedarf und größerer Marktferne weitgehend Makulatur und verfehlt eine beabsichtigte individuelle Passgenauigkeit in der Förderung.

Die im § 46 bestehenden Einschränkungen (nicht mehr als 4 Wochen betriebliche Trainingsmaßnahmen und nicht mehr als 8 Wochen berufliche Bildung), die eine effektive Förderung verhindern, bleiben dagegen unverändert bestehen.

2. Förderung der beruflichen Weiterbildung §§ 81 ff:

Auch die seit Jahren überfällige und immer dringender werdende Modernisierung der Förderinstrumente in diesem Bereich ist kein Thema. Weder soll eine Revision der veralteten Definition von beruflicher Qualifizierung im Verhältnis zu Schlüsselqualifikationen erfolgen, noch werden die Erkenntnisse der Lernforschung mit Blick auf methodische Fragen, etwa in Bezug auf individuelle Lernbegleitung, Gruppengrößen oder Qualifizierung am Arbeits-platz, aufgegriffen. Weder werden endlich die besonderen Förderbedarfe bildungsferner Zielgruppen z.B. im Rechtskreis des SGB II berücksichtigt, etwa durch die Einrichtung passgenauer, nicht standardisierter Maßnahmen jenseits des Bildungsgutscheins, noch der wachsenden Bedeutung abschlussbezogener modularisierter beruflicher Weiterbildung Rechnung getragen. Blicke es dabei, würde Bildungsteilhabe für Viele weiterhin verweigert und damit zugleich die Erschließung wichtiger Ressourcen für den Arbeitsmarkt verfehlt.

3. Eingliederungsleistungen des SGB II §§ 16 d/e (öffentlich geförderte Beschäftigung):

Gänzlich missrät die „Neuordnung“ der Beschäftigungsförderung. Mehr noch: Die angegebenen Änderungen – Ausrichtung der AGH-MAE auf Vermittlung, Abschaffung der AGH-E (die bisher auch marktnäher eingesetzt werden konnten) und deren Ersatz durch die „Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse“ sowie die Festschreibung der Kriterien zusätzlich, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität für beide verbleibende Förderinstrumente – behindern die Wirksamkeit öffentlich geförderter Beschäftigung für die Teilnehmenden weiter, verschärfen die hinlänglich erforschten und bekannten Zielkonflikte der Förderung und erhöhen den bürokratischen ineffizienten Aufwand. Die endgültige Abdrängung der Teilnehmenden in „zusätzliche“, explizit marktferne Arbeiten und Aufgaben trägt weiter zu ihrer gesellschaftlichen und arbeitsmarktlichen Ausgrenzung sowie zur Unterminierung ihrer Selbstachtung und Würde bei, da sinnhaftes und auf Arbeitsmarktnähe und Vermittlungsfähigkeit gerichtetes Arbeiten so nicht möglich ist. Die Aufrechterhaltung des Paradigmas „Zusätzlichkeit“ führt bereits jetzt zu einem immensen Verwaltungsaufwand; durch die Einschränkung der geförderten Beschäftigung auf mehr oder weniger sinnlose Arbeiten wird letztendlich zur Mittelverschwendung beigetragen. Die behaupteten Wettbewerbsbeeinträchtigungen sind zudem bislang nicht nachgewiesen worden.

Die Deckelung der Förderung eines offenbar in Planung befindlichen § 16 e (neu) auf 75% bei gleichzeitiger Verhinderung marktnaher Tätigkeiten liefe zudem auf die Notwendigkeit einer Kofinanzierung hinaus und droht vor dem Hintergrund der öffentlichen Haushaltslage zu einer weiteren Marginalisierung der gerade für marktferne Zielgruppen so dringend notwendigen Beschäftigungsförderung beizutragen.

4. Berufseinstiegsbegleitung § 49 SGB III:

Zwar soll die Förderung der tatsächlich sinnvollen Berufseinstiegsbegleitung richtigerweise entfristet werden, die zugleich aber zwingend vorgesehene Kofinanzierung der Maßnahmen durch Dritte dürfte zu einer erheblichen Hürde bei der Realisierung qualitativ hochwertiger und ausreichend finanzierter Angebote werden.

5. Reform der Einkaufs- und Vergabepaxis:

Mit keinem Wort greift das Eckpunktepapier die lähmende und Qualität zerstörende Wirkung der geltenden Einkaufs- und Vergabepaxis arbeitsmarktpolitischer Dienstleistungen auf, deren Reform dringend Not tate und im Kern zu den eingeschränkten Wirkungen der meisten Instrumente im Regelkreis des SGB III führt.

Fachleute und die Beteiligten in der Praxis wissen um die z.T. gravierenden Qualitätsmängel, die ungenügende Berücksichtigung regionaler und/oder zielgruppenspezifischer Bedarfe und die entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Teilnehmenden. Die vorgesehene Ausweitung der Trägerzulassung löst das Problem nicht annähernd.

Dass die Ihnen vorliegenden Vorschläge und Hinweise verschiedenster Verbände für eine tatsächliche Reform von Vergaberecht und -praxis (siehe hierzu auch das Reformpapier der bag arbeit) ignoriert werden, ist insofern ein weiterer gravierender Mangel Ihres Gesetzesvorhabens.

Im Interesse der betroffenen Menschen und der Zukunftsfähigkeit des Arbeitsmarktes wenden wir uns mit diesem offenen Brief an Sie mit der dringenden Bitte und Aufforderung, vor einer weiteren Verfolgung der mit dem Eckpunktepapier verbundenen Ausrichtung der Instrumentenreform das Gespräch mit uns und anderen Fachverbänden und beteiligten gesellschaftlichen Institutionen zu suchen.

Wir werden Ihnen dafür in den kommenden Wochen detailliertere Reformvorstellungen aus unserer Sicht zustellen und stehen Ihnen für Rückfragen und Hinweise aller Art gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Hans-Peter Eich
Vorstandsvorsitzender bag arbeit e.V.